

Einwohnergemeinde 3812 Wilderswil



Verordnung der Einwohnergemeinde Wilderswil über die Berechtigungsregelung GERES / ZPV (V GERES-ZPV)

Gültig ab 1. März 2016

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Wilderswil, gestützt auf Art. 4 der Verordnung vom 12. März 2008 über die Harmonisierung der amtlichen Register (RegV)¹⁾, Version nach 6. Revision, in Kraft getreten per 01.02.2016 beschliesst:

Gegenstand

Artikel 1

Diese Berechtigungsregelung bestimmt,

- a) welchen Angestellten und Informationssystemen der Einwohnergemeinde Wilderswil welche Detailprofile im Sinne von Anhang 1 zugeteilt werden,
- b) welche Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Wilderswil dem Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti für Angestellte und Informationssysteme der Finanzdirektion beantragen können.

Berechtigungen für die GERES-Plattform

Artikel 2

Die Zuteilung erfolgt für die GERES-Plattform wie folgt:

Nr.	Funktion / System	berechtigte Behörde
1.	Einwohnerkontrolle der Gemeinde Wilderswil	
1.1	Gemeindeschreiber	2a
1.2	Leiterin Einwohner- und Fremdenkontrolle	2a
2.	Steuerbehörde der Gemeinde Wilderswil	
2.1	Finanzverwalter	3
2.2	Mitarbeitende Steuerbehörde	3
2.3	Lernende	3
2.4	EDV-Verantwortlicher	2
5	Ausgleichskasse des Kantons Bern (Zweigstelle)	
5.	AHV-Zweigstellenleiterin	5

Legende: Vgl. Legende zum Anhang 1 der RegV:

Detailprofile: Nr. 2 Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde
 Nr. 2a Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde, kantonsweit
 Nr. 2b Regionale Sozialdienste, Gemeinden der Region
 Nr. 3 Steuerbehörde einer bernischen Gemeinde
 Nr. 5 Ausgleichskasse des Kantons Bern (AHV Zweigstelle)
 Nr. 7 Amt für Migration und Personenstand

Antragsrecht

Artikel 3

Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Wilderswil sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES- und ZPV-Benutzerkonti jeweils für ihre Unterstellten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a) Finanzverwalter
- b) Gemeindeschreiber

Inkrafttreten

Artikel 4

Diese Verordnung tritt per 1. März 2016 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 1. April 2015.

Wilderswil, 17. Februar 2016

Gemeinderat Wilderswil

sig. M. Lehmann
Gemeindepräsidentin

sig. Chr. Hartmann
Gemeindeschreiber

¹⁾ BSG 152.051